

### **30. Neglerungs-Berordnung vom 17. December 1884, das Verfahren zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Lehr- und Kinderbewahranstalten sowie in Kindergärten betreffend.**

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung und im Einverständnisse mit Fürstlichem Consistorium wird, unter Bezugnahme auf die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei gewissen ansteckenden Krankheiten und die darin den örtlichen Polizeiverwaltungen (Gemeindevorständen) auferlegte Verpflichtung der Abgabe der über die Anzeige solcher Krankheiten auszufertigenden Meldekarten an die Leiter von Schulen und anderen Unterrichts-Anstalten, sowie an die Vorsteherinnen von Kinderbewahr-Anstalten und Kindergärten, zu thunlichster Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den die betreffende Schule oder Anstalt besuchenden Kindern oder jugendlichen Personen das in Nachstehendem näher angegebene Verfahren zur Vorschrift gemacht:

#### §. 1.

Sobald bei der Leitung einer höheren Lehranstalt, Schule, Kinderbewahranstalt oder eines Kindergartens (dem Direktor, ersten oder einzigen Lehrer, der Vorsteherin) die Nachricht von der Erkrankung oder dem an den Maseru erfolgten Tode eines Kindes, das der betreffenden Anstalt oder Schule angehört oder mit welchem Geschwister oder andere jugendliche Personen einen Hausstand theilen, welche die betreffende Anstalt oder Schule besuchen, an einer der in den folgenden Paragraphen bezeichneten ansteckenden Krankheiten eintritt, gleichviel ob dies durch polizeiliche Meldekarte oder durch mündliche Anzeige der Eltern, Angehörigen oder Pfleger des erkrankten oder gestorbenen Kindes geschieht, ist von der bezüglichen Anstalts- oder Schulleitung die erhaltene Meldung von dem Krankheits- bez. Todesfalle nach Maßgabe der in diesem Bezuge bestehenden Vorschriften (zur Zeit der Bestimmungen der deshalb zu vergleichenden Verordnung vom 16. Dez. 1884) vor Allem zu der in fraglichem Betreffe zu haltenden Liste zu vermerken und dann ohne Verzug an den Bezirksphysikus weiter zu geben.

#### §. 2.

Enthält die polizeiliche Meldekarte den Fall der Erkrankung eines Schülers oder überhaupt eines Kindes unter 14 Jahren an  
 der Cholera,  
 dem Typhus oder  
 den Pocken,

so hat der Schulleiter die Geschwister des erkrankten Kindes sowie die mit demselben in einem Hause wohnhaften Personen, soweit sie die seiner Leitung unterstehende Schulanstalt besuchen, raschnmöglichst aus dieser zu entfernen und bei der Uebersendung der Meldekarte an den Bezirksphysikus die Anweisung desselben darüber einzuholen, zu welcher Zeit die Rückkehr der entfernten Schüler beziehentlich eines Theils derselben in die betreffende Lehranstalt zulässig ist. Der hierauf ergehenden Anordnung des Bezirksphysikus ist allenthalben nachzugehen.